

# SATZUNG

des

## „Zweckverband familienunterstützender Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“

### § 1

#### Sitz, Name, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband familienunterstützender Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“.
- (2) Der Zweckverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Halle.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband familienunterstützender Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“.

### § 2

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind folgende Kirchengemeinden:
  1. Evangelische Christusgemeinde,
  2. Evangelische Marktkirchengemeinde,
  3. Evangelische Luthergemeinde,
  4. Evangelische Laurentiusgemeinde
  5. Evangelische Paulusgemeinde
  6. Evangelische Johannesgemeindeund der Evangelische Kirchenkreis Halle-Saalkreis.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

### § 3

#### Aufgabe des Zweckverbands

Der Zweckverband ist Träger von Evangelischen Kindertagesstätten und Evangelischen Beratungsstellen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis. Der Zweckverband nimmt für die Mitglieder des Zweckverbands die Aufgaben des Trägers von Kindertagesstätten und von Beratungsstellen wahr. Der Zweckverband kann weitere Kindertagesstätten und Beratungsstellen übernehmen, welche sich nicht in der Trägerschaft von Kirchengemeinden befinden. Ziel ist die gemeinsame Verwaltung der Kindertagesstätten unter Vereinheitlichung der bisher bestehenden Verfahrensweisen (zum Beispiel Festlegung von Elternbeitragsätzen/ Gebührensätzen zur Kinderbetreuung), die Verwaltung der Beratungsstellen und die Förderung der fachlichen Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Beratungsstellen zur Verbesserung von Bildung und Betreuung in den Kindertagesstätten sowie der Familienbildung in den Kindertagesstätten und Verbandsgemeinden sowie im Kirchenkreis Halle-Saalkreis. Der Zweckverband trägt Sorge für die Erstellung und Durchsetzung eines christlichen Bildungsprofils in den Kindertagesstätten. Er arbeitet dabei eng mit den Kirchengemeinden zusammen. Näheres regeln Einzelverträge mit den Kirchengemeinden.

## **§ 4**

### **Organe des Zweckverbands**

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Die Amtsperiode der Organe entspricht der der Gemeindegemeinderäte beziehungsweise der Kreissynode. Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.

## **§ 5**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an
  1. der Vorsitzende des Kreiskirchenrates beziehungsweise im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter,
  2. die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte beziehungsweise die von den Gemeindegemeinderäten beauftragten Personen aller Verbandsgemeinden,
  3. ein Abgeordneter je Kindertagesstätte aus den Verbandsgemeinden.

Für jedes Mitglied wird ein unpersönlicher Stellvertreter benannt. Unter den Verbandsvertretern und deren Stellvertretern darf je Verbandsgemeinde nur einer im Pfarrdienst stehen.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Darüber hinaus wird die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Im Übrigen finden für die Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte entsprechende Anwendung.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsversammlung trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Zweckverbands. Sie führt die Aufsicht über den Verbandsvorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  1. Sie beschließt den Haushalts- und Stellenplan.
  2. Sie nimmt die Jahresrechnung ab und entlastet den Verbandsvorstand.
  3. Sie wählt die Mitglieder des Verbandsvorstands.
  4. Sie beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen.
  5. Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
  6. Sie beschließt über die Änderung der Satzung.
  7. Sie beschließt über die Auflösung des Zweckverbands.
  8. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte bilden. Sie beschließt über Geschäftsordnungen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

## **§ 7**

### **Verbandsvorstand**

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören an
  1. die/der Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
  2. drei weitere aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählte Personen; für sie werden durch die Verbandsversammlung Stellvertreter bestellt;
  3. ein Mitglied des Finanzausschusses des Kirchenkreises Halle-Saalkreis,
  4. die/der Referent/in für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.

Die Mitarbeiter des Zweckverbands dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- (2) Der Verbandsvorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Verbandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zu Sitzungen einzuberufen.
- (4) Jedem Mitglied des Vorstands kann ein abgegrenztes Geschäftsgebiet zugeteilt werden. Entscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (5) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen finden für den Verbandsvorstand die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte entsprechende Anwendung.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Verbandsvorstands**

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die rechtliche Vertretung nicht nachfolgend dem Geschäftsführer übertragen wird. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorgesehen ist.
- (2) Dem Verbandsvorstand obliegt insbesondere,
  1. die Aufgaben und Ziele des Verbands zu planen,
  2. für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer zu beauftragen, gegebenenfalls anzustellen,
  3. die laufende Verwaltung des Geschäftsführers zu beaufsichtigen,
  4. die Beauftragung einer pädagogischen Leitung,
  5. die Vorbereitung der Verbandsversammlung sowie das Ausführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Abgabe von Rechenschaftsberichten,
  6. die Kindertagesstättenleiter/innen der verbandseigenen Einrichtungen einzustellen, sowie bei Bedarf in Konfliktfällen bei den Angestellten zu vermitteln und zu entscheiden.
- (3) Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstands, die den Zweckverband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Zweckverbands vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Zweckverbands zu versehen.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbands wird durch den Vorstand bestellt. Der Geschäftsführer nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben
  1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben nach den Weisungen des Vorstands verantwortlich.
  2. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplans des Zweckverbands auf.
  3. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands.
  4. Er legt dem Vorstand die Jahresrechnung vor.
  5. Er stellt gemäß der Beschlussfassung des Vorstands die Beschäftigten des Zweckverbands ein, mit Ausnahme der Kindertagesstättenleiter/innen. Diese werden vom Verbandsvorstand eingestellt.
  6. Er führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Zweckverbands.
  7. Er schließt mit Genehmigung des Vorstands Pacht- und Mietverträge ab.
- (3) Der Verbandsvorstand kann dem Geschäftsführer für die selbständige Wahrnehmung einzelner oder bestimmter Arten von Geschäften Vollmacht erteilen.

## **§ 10 Finanzierung**

Soweit die Finanzierung des Zweckverbands zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen Dritter gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Zweckverbands die Kosten anteilig mit dem jeweils der einzelnen Kindertagesstätte zuzuordnenden Anteil am Haushalt gemäß Kindertagesstättengesetz. Über gegebenenfalls darüber hinausgehende Finanzierungen werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen.

## **§ 11 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes verkürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund der Schließung einer Kindertagesstätte ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verbandsvorstand und der Mitgliederversammlung und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbands.
- (3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Zweckverband auflösen.
- (4) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse von Verbandsversammlung und Verbandsvorstand, die jeweils mit den Stimmen der Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder dieser Organe zu fassen sind. Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

## **§ 12**

### **Vermögensauseinandersetzung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend eines Liquidationsplanes auf die Mitglieder verteilt.
- (2) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.
- (3) Die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiter des Zweckverbands sollen im Falle der Auflösung des Zweckverbands oder im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds auf den Rechtsnachfolger übertragen werden, der die Kindertagesstätte weiterführt.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Satzung wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.